Anlage II

mVISE AG

Düsseldorf

ISIN: DE0006204589 - WKN: 620458

Außerordentliche Hauptversammlung

am 16. September 2025

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 3 der außerordentlichen Hauptversammlung der mVISE AG am 16. September 2025 über den Ausschluss des Bezugsrechtes bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und bei der Anpassung der Anleihebedingungen der von der Gesellschaft begebenen Wandelanleihe 2022/2026 gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Gesellschaft strebt an, mit Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. September 2025 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung einen Bruttoemissionserlös in Höhe von mindestens EUR 6.000.000,00 zu erzielen, um die Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten zu ermöglichen und die finanzielle Stabilität der Gesellschaft nachhaltig zu stärken. Um der Gesellschaft für den Fall, dass dieser Mindest-Bruttoemissionserlös nicht erreicht werden sollte, die notwendige Flexibilität zu einer anderweitigen Kapitalbeschaffung zu diesen Zwecken zu geben, soll der Vorstand mit der vorgeschlagenen Ermächtigung zusätzlich ermächtigt werden, zeitlich begrenzt bis zum 30. Juni 2026, neue Wandelschuldverschreibungen auszugeben oder die Konditionen der bestehenden Wandelanleihe 2022/2026 entsprechend anzupassen und insbesondere deren Laufzeit zu verlängern, und zwar in einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 6.000.000,00.

Dem Vorstand liegen in diesem Zusammenhang bereits Zusagen vor, einer Laufzeitverlängerung bis 2030 bei einem jährlichen Zins von 4,5 % und einem Wandlungspreis von EUR 1,85 bzw. – infolge der unter Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung – von EUR 18,50 zuzustimmen. Unabhängig davon hat ein dritter Investor bereits zugesagt, zu ebendiesen Konditionen eine neue Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 zu zeichnen und zu übernehmen.

Der Vorstand beabsichtigt, von dieser Ermächtigung nur insoweit Gebrauch zu machen, dass der erzielte Bruttoemissionserlös aus vorstehend genannter Barkapitalerhöhung und der Gesamtnennbetrag der aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen bzw. angepassten Wandelschuldverschreibungen einen Betrag in Summe von EUR 7.000.000,00 nicht überschreiten.

Ferner beabsichtigt der Vorstand, von dieser Ermächtigung nur insoweit Gebrauch zu machen, dass im Ergebnis Wandelschuldverschreibungen aus der Wandelanleihe 2022/2026 und aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebene neue Wandelschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag in Summe von maximal EUR 6.000.000,00 bestehen bzw. in bis zu 350.000 neue auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von je EUR 1,00 gewandelt werden können.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Wandelanleihen zu (§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Wandelanleihen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG).

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit, zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

Darüber hinaus soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Wandelanleihe ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund zweckmäßig sein, die Schuldverschreibungen dem dritten Investor zeitnah anbieten zu können, der bereits zugesagt hat, eine neue Wandelanleihe in einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 6.000.000,00 zu zeichnen, sollte der angestrebte Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 6.000.000,00 nicht (oder nicht vollständig) im Rahmen der einleitend genannten Bezugsrechtskapitalerhöhung eingeworben werden können.

Bei Bezugsrechtsemissionen ist in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgschancen der Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Wandelanleihen der Konditionen dieser Anleihe) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität der Aktienmärkte besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei der Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit der Ausübung eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Bei Einräumung eines Bezugsrechts kann die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist ferner nicht kurzfristig auf eine Veränderung der Marktverhältnisse reagieren, was zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Kapitalbeschaffung führen kann.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Wandelanleihen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden. Der Marktwert ist nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null gehen, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsauschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen durch Erwerb über die Börse aufrechtzuerhalten. Dadurch werden ihre Vermögensinteressen angemessen gewahrt.

Darüber hinaus soll dem Vorstand ermöglicht werden, neben oder anstelle der Ausgabe einer neuen Wandelanleihe unter dieser Ermächtigung, die Anleihebedingungen der bestehenden Wandelanleihe 2022/2026 anzupassen, wozu dem Vorstand bereits Zusagen zu entsprechenden Änderungen vorliegen. Dies hat insbesondere den Vorteil, dass eine solche Anpassung der Wandelanleihe 2022/2026 kostengünstiger erfolgen kann, als die Emission einer neuen Wandelanleihe. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll vor diesem Hintergrund entsprechend auch für eine Änderung der Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2022/2026 gelten, sofern und soweit eine solche Änderung der Anleihebedingungen wie ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu werten sein sollte.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsauschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt für Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht auf Inhaberaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital, der insgesamt 20 % des nach Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. September 2025 herabgesetzten Grundkapitals oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung, nicht übersteigen darf. Die vorstehende 20 %-Grenze gilt zum Schutz der Aktionäre auch für einen Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Anpassung der Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2022/2026. Auf die vorgenannte 20 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und (ii) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte 20 %-Grenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 20 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes. Denn in diesem Fall bzw. in diesen Fällen hat die Hauptversammlung erneut die Möglichkeit, über einen erleichterten Bezugsrechtsausschluss zu entscheiden, sodass der Grund der Anrechnung wieder entfallen ist.

Für die Errechnung des Wandlungspreises gibt die Ermächtigung die genauen Errechnungsgrundlagen wieder. Anknüpfungspunkt ist hierbei jeweils der Börsenkurs der Gesellschaft im zeitlichen Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen bzw. – bei Änderung der Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2022/2026 aufgrund dieser Ermächtigung – im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Änderung der Anleihebedingungen.

Der Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen wertwahrend angepasst, wenn die Gesellschaft während der Wandlungsfrist z. B. das Grundkapital erhöht und den Inhabern von Wandlungsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts zustünde. Die Ermäßigung des Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Wandlungsrechts bewirkt werden. Ferner können die Bedingungen auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungspreises vorsehen.

In den Anleihebedingungen kann – zur Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern einen Geldbetrag zahlt, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während eines vom Vorstand zu bestimmenden, angemessenen Zeitraums von Tagen vor oder nach Erklärung der Wandlung entspricht. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass nach Wahl der Gesellschaft bei Wandlung anstelle der Lieferung von neuen Aktien aus bedingtem Kapital auch neue Aktien aus genehmigtem Kapital, eigene Aktien der Gesellschaft oder bereits existierende Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft gewährt werden können. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen können weiter das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Inhabern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Dies dient dazu, die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft besser kontrollieren zu können.

Im Fall der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der auf die Ausnutzung folgenden Hauptversammlung darüber berichten.

Düsseldorf, im Juli 2025

mVISE AG
Der Vorstand